

# KUNSTTURNEN SCHAFFHAUSEN



## COVID-19 SCHUTZKONZEPT

Version 7.0

Gültig ab 1. März 2021

# 1. Allgemeines

## 1.1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 24. Februar 2021 erste Lockerungsschritte der Massnahmen gegen den Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus beschlossen, die auch den Sport betreffen und ab dem 1. März 2021 bis vorerst 31. März 2021 gelten. Sportaktivitäten im Freien ohne Körperkontakt in Gruppen bis höchstens 15 Personen werden auf den dafür notwendigen Sportanlagen wieder erlaubt. Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger gelten mit Ausnahme des Zuschauerverbots im Sport keine Einschränkungen mehr.

Das vorliegende Konzept basiert auf den neuen Entscheiden des Bundesrates und den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Training im Turnsport stattfinden kann.

## 1.2. Zielsetzungen

Ziel ist es, den Trainingsbetrieb unter der Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzmassnahmen liegen bei den einzelnen Organisationen, Vorstand, J+S-Coaches, Leiter sowie den Turnerinnen und Turnern.

## 2. Übergeordnete Grundsätze im Sport

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

- Symptomfrei ins Training
- Distanz halten (wenn immer möglich 1.5m Abstand)
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
- Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Schutzmaskenpflicht
- Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept des Vereins

*Die im Dokument verwendeten männlichen Formen gelten immer auch für weibliche Personen.*

## 3. Erläuterungen

### 3.1. Symptomfrei ins Training

Turner, Leiter und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und

befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

## 3.2. Distanz halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten und es gilt Maskenpflicht (Punkt 3.5). Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

### 3.2.1. Zugänglichkeit zur Trainingsinfrastruktur

In der Trainingsinfrastruktur halten sich grundsätzlich nur die für den Betrieb notwendigen Personen auf. Während der Trainingszeiten haben die folgenden Personen Zugang zur Trainingshalle: Trainer, Athleten, Funktionäre, medizinisches Personal, Reinigungspersonal und Lieferanten.

Begleitperson und Ausstehende (Eltern, Freunde, ...) haben keinen Zutritt.

### 3.2.2. Maximale Anzahl Personen

Sport im Freien kann alleine oder in Gruppen bis maximal 15 Personen (inkl. Leiterperson), ohne Körperkontakt und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern oder permanenter Maskentragpflicht ausgeübt werden. Die dazu benötigten Sportanlagen dürfen geöffnet werden. Sport in Innenräumen hingegen bleibt unabhängig von Sportart und Platzangebot untersagt und die entsprechenden Sport- und Freizeitanlagen müssen geschlossen bleiben.

**Für Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger gibt keine Einschränkungen. Ebenfalls sind Trainingsaktivitäten im Leistungssport<sup>1</sup> erlaubt.**

### 3.2.3. Trainingsbetrieb

- Beim Wechsel zwischen Trainingsgruppen warten die Personen der nachfolgenden Trainingsgruppe in der Regel vor der Infrastruktur in einem definierten Warteraum unter Einhaltung der Distanzregeln von 1.5 m, bis die vorhergehende Gruppe das Gebäude verlassen hat.
- Nach Abschluss ihrer Trainingseinheit müssen die Athleten und Trainer, sofern nicht in der nachfolgenden Trainingseinheit eingeplant, so schnell wie möglich die Trainingsinfrastruktur verlassen.
- Ein direkter Kontakt zwischen den verschiedenen Gruppen ist zu vermeiden. Allenfalls ist beim Einlass eine Art Schleuse vorzusehen, welche alle Personen einzeln durchschreiten müssen.

### 3.2.4. Sichern und Helfen

Das Helfen und Sichern ist nur von Jugendlichen bis 16 Jahren und mit Maske erlaubt. Bei Erwachsenen ist jeglicher Körperkontakt untersagt.

---

<sup>1</sup> Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands. Die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader legt der jeweilige Sportverband, der Mitglied von Swiss Olympic ist, fest.

### 3.2.5. Trainingsgruppen

Die Trainingsgruppen sollen beständig sein, daher in möglichst gleicher Konstellation trainieren. Die Gruppeneinteilung ist von den entsprechenden Leitern vorzunehmen und umzusetzen.

## 3.3. Hygieneregeln

### 3.3.1. Persönliche Hygiene

Vor dem Training:

- Beim Eintritt müssen sich alle Personen die Hände desinfizieren oder gründlich waschen.

Während des Trainings:

- Um Verunreinigungen/Kontaminierungen von Turngeräten zu vermeiden, wird empfohlen im Wettkampfdress, T-Shirt oder Funktionsshirt zu trainieren.
- Sofern während der Trainingseinheit im Rotationsprinzip gearbeitet wird, wird das regelmässige Desinfizieren der Hände oder gründliches Händewaschen bei jedem Gerätewechsel empfohlen.

Nach dem Training:

- Beim Austritt müssen sich alle Personen die Hände desinfizieren oder gründlich waschen.

### 3.3.2. Turngeräte

Eine Reinigung/Desinfektion der Sportgeräte im Kunstturnen ist aufgrund ihrer Beschaffenheit und sicherheitstechnischen Gründen (Präparation mit Magnesia) grösstenteils nicht möglich.

### 3.3.3. Kraftgeräte

Im Athletik-/Krafttraining sind wo immer möglich die eigenen Geräte (Gymnastikbänder, Bodenbarren, ...) zu verwenden. Diese sind von den Athleten regelmässig zu reinigen. Hanteln und Kraftgeräte (und ähnliches) sind nach der Verwendung durch den jeweiligen Athleten mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

### 3.3.4. Kleinmaterial

Alle Athleten benützen, wenn möglich ihr eigenes Magnesia, Honig, Wasserspritzer, Schleifpapier, Schlaufen, etc.

### 3.3.5. Umkleide/Dusche/Toiletten/Sauna

Falls in der Garderobe resp. Sauna untereinander der Abstand von 1.5 Meter eingehalten werden kann, ist das Duschen erlaubt, ansonsten muss in der Halle darauf verzichtet werden.

Die Toiletten stehen den anwesenden Personen zur Verfügung.

Die Reinigung (der Sportstätte) erfolgt in Absprache mit dem Sportanlagenbetreiber.

### 3.4. Protokollierung der Teilnehmenden

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der «Corona-Beauftragten» in vereinbarter Form zur Verfügung steht.

### 3.5. Schutzmaskenpflicht

In den Innenräumen der Sporthalle gilt allgemeine Maskenpflicht.

In grossen Räumlichkeiten kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern genügend Raum vorhanden ist (mindestens 15 m<sup>2</sup> pro Person).

Von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen sind Kinder vor ihrem 16. Geburtstag.

Für Trainer und Trainerinnen gilt Maskenpflicht für alle Alterskategorien.

## 4. Einhaltung des Schutzkonzeptes im Verein

### 4.1. Corona-Beauftragter

Ueli Strub

Thayngerstrasse 67

CH-8207 Schaffhausen

ueli.strub@kutush.ch

- Hat die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes.
- Informiert die betroffenen Personen (Funktionäre, Trainer, Athleten, Eltern, ...) über die getroffenen Massnahmen und definierten Abläufe.
- Ist die Ansprechperson gegen innen und aussen.
- Stellt sicher, dass Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude die Verhaltensregeln von Swiss Olympic (Plakat) aufgehängt werden.

### 4.2. Trainer

- Unterstützen den «Corona Beauftragten» und planen die Trainings unter Einhaltung der fünf grundlegenden Schutzmassnahmen im Sport.

### 4.3. Alle

- Halten sich an die geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln.
- Desinfektion oder gründliches Waschen der Hände beim Zutritt sowie beim Verlassen der Trainingsinfrastruktur.
- Zeigen sich solidarisch und halten die Regeln des Schutzkonzeptes mit hoher Eigenverantwortung ein.

## 5. Vorgehen bei einem Coronafall innerhalb der Trainingsgruppe

Nur Personen, mit denen die erkrankte Person in engem Kontakt stand, müssen in angeordnete Quarantäne. Falls Sie in Quarantäne müssen, wird sich die zuständige kantonale Behörde bei Ihnen melden und Sie zum weiteren Vorgehen informieren. Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Distanz von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz (Hygienemaske oder physische Barriere wie Plexiglasscheibe) aufgehalten haben.

Weitere Infos auf der [Website des Bundesamtes für Gesundheit](#).

## 6. Kommunikation des Schutzkonzeptes

Kunstturnen Schaffhausen kommuniziert das Schutzkonzept in schriftlicher Form gegenüber seinen Mitgliedern. Dabei erfolgt die primäre Kommunikation per E-Mail oder WhatsApp. Das Konzept wird zudem auf der Homepage des Vereins Kunstturnen Schaffhausen (kutush.ch) publiziert.

Kunstturnen Schaffhausen  
Bereichsleiter Technik



Martin Fuchs